

99033003023000, 99033003023000

Auskunft zum Denkmal beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122618871/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033003023000, 99033003023000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft zum Denkmal beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einsichtnahme in das Denkmalverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.06.2021

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-DSchGMVV2P5 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-DSchGMVV2P5
Teaser	Wenn Sie sich für bestimmte Denkmale interessieren, können Sie eine Auskunft beantragen.
Volltext	Sie können von der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Auskunft über die Denkmale erhalten, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Für bestimmte Denkmale, wie zum Beispiel Bodendenkmale, müssen Sie jedoch für die Auskunft ein berechtigtes Interesse nachweisen. Dies ist zum Beispiel erforderlich, um nicht das Datenschutzrecht der Eigentümer zu gefährden.
Erforderliche Unterlagen	Bei den folgenden Denkmalarten ist der Nachweis des berechtigten Interesses im Antragsverfahren erforderlich: • Bewegliche Denkmale • Bodendenkmale
Voraussetzungen	
Kosten	• keine
Verfahrensablauf	Die Denkmallisten der Baudenkmale der Unteren Denkmalschutzbehörden können Sie jederzeit einsehen. Eine Auskunft zu bestimmten Denkmalen oder eine Auskunft zu den Beweglichen Denkmalen und Bodendenkmalen müssen Sie jedoch beantragen und dabei Ihr berechtigtes Interesses nachweisen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Die Denkmallisten der Baudenkmale der Unteren Denkmalschutzbehörden stehen jedermann zur Einsicht offen. • Eine Auskunft zu bestimmten Denkmalarten (Bewegliche Denkmale, Bodendenkmale) ist jedoch nur durch Nachweis des berechtigten Interesses möglich • Auskunft ist gebührenfrei.
Ansprechpunkt	Untere Denkmalschutzbehörde
Zuständige Stelle	Untere Denkmalschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: ja Schriftform erforderlich: nein Formlose Antragsstellung möglich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Request information about the monument, Auskunft zum Denkmal beantragen